

Aktenzeichen: 8 AZR 440/95

Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Urteil vom 12. Dezember 1996
- 8 AZR 440/95 -

I. Arbeitsgericht
Dresden

Urteil vom 07. Juni 1994
- 7 Ca 7245/93 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 24. Februar 1995
- 3 Sa 914/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Ordentliche Kündigung nach Einigungsvertrag (Direktor)

Gesetz:

Einigungsvertrag Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1; Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968 (GBl. DDR I S. 49) §§ 36, 37

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 440/95

3 Sa 914/94 Sächsisches LAG

Verkündet am
12. Dezember 1996

Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1996 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Ascheid, die Richter
Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie den ehrenamtlichen
Richter Brückmann und die ehrenamtliche Richterin Morsch
für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 24. Februar 1995 - 3 Sa 914/94 - zum Teil aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen die vom Arbeitsgericht Dresden mit Urteil vom 7. Juni 1994 getroffene Feststellung (Entscheidungsformel zu 2.) zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz mit Ausnahme der Kosten, die durch die Säumnis des Klägers im Termin vom 1. März 1994 verursacht wurden und dem Kläger allein auferlegt werden, haben der Kläger zu 1/4 und der Beklagte zu 3/4 zu tragen. Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung, die der Beklagte auf Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 der Anlage I zum Einigungsvertrag (fortan: Abs. 4 Ziff. 1 EV) stützt.

Der im Jahre 1936 geborene Kläger ist Diplom-Lehrer für die Fächer Physik und Chemie. Er steht seit 1959 als Lehrer im Schuldienst. Er war von 1959 bis 1963 an der Sorbischen EOS (SEOS) in C , von 1963 bis 1973 als Lehrer an der SEOS in K , von 1973 bis 1977 als stellvertretender Direktor für Planung und von 1977 bis 1992 als Direktor der POS in R und seitdem am Sorbischen Gymnasium in B tätig.

Seit 1964 gehörte der Kläger dem Vorstand des

"D " an. Die D wurde im Jahre 1912



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit dem Ziel gegründet, alle Sorben in ihrem Bestreben um die Erhaltung der nationalen Identität in einer Vereinigung zusammenzufassen. Sie wurde 1937 von den Nationalsozialisten verboten und am 8. Mai 1945 neu gegründet. In der DDR war sie dem Ideologiemonopol der SED ausgesetzt.

Der Kläger war kein Mitglied der SED oder einer anderen Partei. Der FDJ, der DSF oder dem FDGB gehörte er nicht an.

Während der Zeit seiner Tätigkeit als Direktor ordnete der Kläger an, daß die in der Schule befindliche Parteigruppe des FDGB ihre Versammlungen nicht mehr, wie zuvor üblich, während des Unterrichts, sondern außerhalb der Unterrichtszeiten abhalten mußte. Die sonst immer wieder vorkommenden Denunziationen unter den Lehrern stellte er dadurch ab, daß er Anschuldigungen nur vor dem Kollektiv zuließ. Die Veranstaltungen im Rahmen des Parteilehrjahres wurden auf seine Veranlassung dahin geändert, daß Aufforderungen zur Stellungnahme gegenüber den einzelnen Lehrern nicht mehr ergehen durften, sondern nur noch freiwillige Beiträge zugelassen waren.

Der Kläger wurde im Jahre 1969 zum Oberlehrer und im Jahre 1977 zum Studienrat ernannt. 1983 wurde ihm die Auszeichnung "Verdienter Lehrer des Volkes" verliehen.

Anläßlich der 4. Tagung des Bundesvorstandes der D im Jahre 1988 hielt der Kläger einen Vortrag zum Thema "Lehrer - in allem ein Vorbild den Schülern". Am 25. Februar 1988 erschien hierüber ein Bericht in der Zeitschrift "N". Dieser ohne



Nennung eines Autors abgedruckte Bericht gibt wieder, daß sich der Kläger für den Erhalt der sozialistischen Errungenschaften und Werte als Aufgabe der Lehrer gegenüber den Schülern ausgesprochen habe. Hierzu würden vorbildliche Pädagogen benötigt, die einen marxistisch-leninistischen Klassenstandpunkt besäßen und diesen den Schülern zeigten. Fahrten in die BRD stünden daher im Widerspruch zu diesen Aufgaben.

Am 17. Dezember 1991 erschien in der Zeitschrift "S
" ein mit "Da
", einer nicht ermittelbaren Person, unterzeichneter Leserbrief. In diesem Text wurde darauf hingewiesen, daß in einer vom ARD-Fernsehen ausgestrahlten Dokumentation über Margot Honecker die Verleihung einer Auszeichnung an den ehemaligen R
Direktor gezeigt worden sei. Im Leserbrief wurde vermutet, daß Margot Honecker sicher in R
oder in irgendeinem Internat ein Stübchen bekommen werde. Vielleicht sei entsprechendes vom Kanzler während seines Besuches in R
abgesprochen worden.

In der Ausgabe der "S
" vom 20. Dezember 1991 wurde ein Leserbrief des Kollegiums der SEOS abgedruckt, in dem dieses - gleichfalls ohne Nennung des Namens - die besonderen Leistungen des ehemaligen Direktors der R
Schule hervorhob.

Am 28. Dezember 1991 erschien in der "S
" eine Zuschrift des Pfarrers Christian G
, in der unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Leserbriefe und unter Nennung des Namens des Klägers über einen gegen den Leserbriefschreiber geführten



Strafprozeß berichtet wurde, an dem sich der Kläger "ohne jegliches Mitgefühl, dafür aber mit einer nicht alltäglichen Phantasie" beteiligt habe.

Am 29. Dezember 1991 fand eine persönliche Aussprache zwischen dem Pfarrer G und dem Kläger statt. Hierüber fertigten beide ein Protokoll. Darin bestätigte der Kläger, daß Herrn G in der Zeit des Besuches der SEOS großes Unrecht geschehen sei. Der Kläger bedaure, daß er die Tat des Herrn G als Verrat am sorbischen Volk betrachtet habe. Herr G bestätigte den freundschaftlichen Verlauf der Aussprache und die Einigung auf das "Du".

Aufgrund des Vorfalles G gab der Kläger im Jahre 1992 das Amt des Direktors des Sorbischen Gymnasiums in B auf und war wieder als Lehrer für Physik und Chemie tätig. Mit Änderungsvertrag vom 20. Juli 1992 wurde die Anwendbarkeit des BAT-O vereinbart. Die letzte Bruttomonatsvergütung des Klägers belief sich auf 4.851,-- DM.

Mit Schreiben vom 11. März 1993 wandte sich Herr G an den Sächsischen Staatsminister für Kultus und schilderte seine Erfahrungen mit dem Kläger anläßlich eines Strafverfahrens wegen des Versuchs des ungesetzlichen Grenzübertritts und äußerte die Auffassung, der Kläger sei für den Schuldienst persönlich ungeeignet. Dem lag folgendes zugrunde: Der damalige Schüler G hatte 1969 versucht, anläßlich eines Aufenthalts in Ungarn über Jugoslawien in die Bundesrepublik Deutschland zu flüchten. Er wurde verhaftet und vom Kreisgericht Dresden am 9. Januar 1970 zu



einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. In den Archiven des Ministeriums für Staatssicherheit befand sich das Protokoll einer Beratung gemäß § 102 Abs. 3 StPO/DDR vom 13. November 1969 zwischen dem Untersuchungsführer der Staatssicherheit und dem Lehrerkollektiv und einem Teil der Schüler der SEOS K . Laut diesem Protokoll äußerte der Kläger:

"G hat dreifachen Verrat betrieben:
an unserem Staat, an unserem Klassenkollektiv und
an unserem sorbischen Volk. Ich verurteile seine
Handlung aufs schärfste."

Der Kläger wurde als Klassenlehrer beauftragt, als Vertreter des Kollektivs an der Strafverhandlung vor dem Kreisgericht teilzunehmen. Als gesellschaftlicher Ankläger fungierte der damalige Direktor der EOS.

Am 23. Juni 1993 wurde der Kläger vom Oberschulamt Dresden persönlich angehört. Nachdem der Präsident des Oberschulamtes den Bezirkspersonalrat zur beabsichtigten Kündigung angehört und dieser mit Schreiben vom 15. September 1993 erklärt hatte, er wünsche sich zu der Angelegenheit nicht zu äußern, kündigte der Präsident des Oberschulamtes das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom 16. September 1993 unter Bezugnahme auf Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Ziff. 1 Einigungsvertrag zum 31. Dezember 1993. Das Kündigungsschreiben ging dem Kläger am 27. September 1993 zu.

Mit der am 11. Oktober 1993 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger die Unwirksamkeit der Kündigung geltend



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gemacht. Er hat eine ordnungsgemäße Beteiligung der Personalvertretung bestritten und sich auf das Fehlen eines Kündigungsgrundes berufen. Er hat vorgetragen, er sei in erster Linie Sorbe und gläubiger Katholik gewesen und habe den Beruf des Lehrers in diesem Sinne ausgeübt. Er habe sich nicht über das normale Maß hinaus für den SED-Staat engagiert. In dem viele Jahre zurückliegenden Strafverfahren gegen den Schüler G habe er in jeder Hinsicht versucht, die Bestrafung zu verhindern oder zu mildern. Weil der Schüler G sich das Zimmer im Internat mit einem Neffen des Klägers habe teilen müssen, sei ihm sofort unterstellt worden, er habe von der Fluchtabsticht des Schülers G gewußt. Er sei ca. drei Monate lang immer wieder von der Partei zu Aussprachen vorgeladen worden. Ihm sei mangelnde ideologische Arbeit im Internat vorgeworfen und bedeutet worden, daß es nicht lediglich eine Sache G, sondern in diesem Zusammenhang auch eine Sache B gebe. Bereits zuvor im Jahre 1967 sei er wegen politischer Taten eines Internatsschülers vor die Parteiversammlung in Görlitz zitiert worden.

Das Protokoll vom 13. November 1969 sei nur ein Ergebnis- und kein Verlaufsprotokoll. Der Kläger habe sich zunächst nur positiv über den Schüler G geäußert. Er habe sich wie eine Vielzahl anderer Kollegen und Schüler auch verhalten. Aufgrund der an ihn gestellten Erwartungen und angesichts seiner angeschlagenen Position habe er das Verhalten des Schülers G als Verrat an dem Staat, dem Klassenkollektiv und dem sorbischen Volk bezeichnet. Dies wiederum müsse man unter dem Gesichtspunkt der nationalen Zugehörigkeit des Klägers bewerten, die durch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



seine eigene Erziehung und auch sein weiteres privates und berufliches Leben geprägt worden sei. Zu den vom Nationaldichter der Sorben Cesinski formulierten Tugenden des sorbischen Volkes gehöre die Treue zum sorbischen Volk. Diese verrate, wer nicht im Lande bleibe, um seine Kenntnisse und Fähigkeiten dem sorbischen Volk zur Verfügung zu stellen, sondern die Fremde suche.

Als Klassenlehrer sei er vom Kollektiv mit der Wahrnehmung der gerichtlichen Hauptverhandlung als Kollektivvertreter beauftragt worden. Keineswegs habe er diese Aufgabe freiwillig übernommen. Die erforderliche Beurteilung des Schülers für das Gericht sei nicht von ihm, sondern von dem Parteimitglied und Lehrer an der Schule Gü gefertigt und bei Gericht eingereicht worden.

Vor der Strafverhandlung habe er sich mit dem Pfarrer in R , Herrn H , beraten, der ihm geraten habe, den Schüler zu loben und die Tat zu verurteilen. Er, der Kläger, habe dreimal vergeblich versucht, mit den Eltern des Schülers G die Verteidigung abzusprechen. Nach dem Gerichtstermin, an dem der Vater des Schülers nicht teilgenommen habe, sei die Mutter des Schülers zu ihm gekommen und habe sich für sein Engagement zugunsten ihres Sohnes bedankt. Der Direktor der Schule, Herr P , sowie der Lehrer Gü hätten ihm vorgeworfen, er habe zu gut für den Schüler G gesprochen.

Der Artikel in der Zeitung "N " vom 25. Februar 1988 habe seinen Beitrag falsch bzw. unvollständig wiedergegeben. Den Beitrag habe er nicht aus eigenem Antrieb, sondern auf Anweisung



- 9 -

des SED-Mitglieds Dr. K vor ca. 40 Mitgliedern des Bundesvorstandes der D gehalten. Das Skript habe er zur Zensur vorlegen müssen. Es sei geändert worden. Die von der Zeitung wiedergegebenen Ausführungen stellten Zitate von Mitgliedern der Akademie der Pädagogischen Wissenschaften der DDR (Dö , S und R) dar. Diese Äußerungen habe er als Zitate wiedergegeben, was aus dem Artikel der Zeitung nicht hervorgehe.

Die ihm zuteil gewordenen Auszeichnungen führe er auf sein besonderes Engagement als Pädagoge zurück. In seinem gesamten Berufsleben sei er nicht einmal krank gewesen und habe über sein Pflichtsoll hinaus Unterrichtsstunden erteilt, womit er die Ausfallquote an seiner Schule auf lediglich 0,1 % habe reduzieren können. Er sei mit Leib und Seele Lehrer gewesen und dies nicht aus Gründen einer Ideologie, sondern aus national-moralischen, aus christlichen Beweggründen. Er habe zu keinem Zeitpunkt aus seiner konfessionellen Bindung einen Hehl gemacht. Er und seine Familie seien regelmäßig in die Kirche gegangen. Seine Familie habe persönlichen Kontakt zum Pfarrer des Wohnortes unterhalten. Der SED sei er für ihre Propaganda nützlich erschienen, nachdem er im Jahre 1975 einem Journalisten des Bayerischen Rundfunks in einem mehrfach ausgestrahlten Interview über die sorbische Volkszugehörigkeit und die Pflege der hiermit verbundenen Traditionen auch in der Schule Auskunft erteilt hatte.

Der Kläger hat, nachdem das Arbeitsgericht seine Klage mit Versäumnisurteil vom 1. März 1994 abgewiesen hatte, beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 10 -

das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Dresden aufzuheben und festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 16. September 1993 zum 31. Dezember 1993 nicht aufgelöst wurde,

und den Beklagten zu verurteilen,

den Kläger zu unveränderten Arbeitsbedingungen bis zur Rechtskraftentscheidung weiterzubeschäftigen.

Der Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Nichteignung des Klägers ergebe sich aus seinen Funktionen, den Beförderungen und Ehrungen, aus denen auf eine besondere politische Linientreue des Klägers zu schließen sei. Für die Nichteignung sprächen ferner die Mitgliedschaft des Klägers im Bundesvorstand der D und der in der Zeitung "N " veröffentlichte Diskussionsbeitrag des Klägers auf der 4. Tagung des Bundesvorstandes der D . Das besondere Engagement des Klägers für den SED-Staat habe sich auch im Falle G gezeigt. Der Kläger habe in der Hauptverhandlung das Verhalten des Schülers auf das schärfste verurteilt. Nach dem Ausschluß des Schülers G aus der Schule habe er ihm keine Hilfestellung gegeben.

Ferner habe der Kläger die Entlassung des Schülers G aus der Schule forciert, indem er die Schüler der Klasse aufgefordert habe, sich für den Ausschluß des Schülers G schriftlich einzusetzen. Sollte sich jemand weigern, würde er,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

der Kläger, dafür sorgen, daß dieser Schüler das Abitur nicht ablegen könne. Selbst das Ministerium für Staatssicherheit habe die Entlassung des Schülers G nicht gefordert. Über diese erst im Juni 1994 bekannt gewordene Einzelheit sei der Bezirkspersonalrat nachträglich informiert worden.

In der 10. Klasse habe der Kläger ein massives Werbegespräch für einen Offizierslehrgang mit dem Schüler G geführt und ihm für den Fall der Ablehnung angekündigt, das Abitur wohl nicht zu erreichen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage unter Aufhebung des Versäumnisurteils stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung vom 16. September 1993 nicht zum 31. Dezember 1993, sondern mit Ablauf des 31. März 1994 aufgelöst worden sei. Im übrigen hat es das klagabweisende Versäumnisurteil aufrechterhalten. Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger hinsichtlich seines Kündigungsschutzantrags Zurückweisung der Berufung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist im Umfange der Anfechtung aufzuheben und die Berufung des Beklagten hinsichtlich der Entscheidungsformel zu 2. (Feststellungsantrag) des stattgebenden erstinstanzlichen Urteils zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückzuweisen. Die Kündigung vom 16. September 1993 hat das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgelöst.

A. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Die Kündigung vom 16. September 1993 sei gemäß Abs. 4 Ziff. 1 EV zulässig. Allein die langjährige Tätigkeit des Klägers als Direktor und stellvertretender Direktor für Planung sprächen nicht für die persönliche Ungeeignetheit des Klägers. Der Kläger sei kein Mitglied der SED gewesen und habe kein Parteiamt ausgeübt. Ebensowenig würden die Titel und Auszeichnungen, die ihm von seiten des SED-Staates verliehen worden seien, die besondere Identifikation mit den Zielen dieses Staates indizieren. Die Auszeichnungen setzten zwar ein regimetreues Verhalten voraus, beruhten aber nicht notwendig auf politischen Verdiensten, sondern seien auch wegen besonderer fachlicher Qualifikationen und Leistungen und/oder zur Ehrung von Vertretern des sorbischen Volkes verliehen worden. Zur Überzeugung der Kammer habe der Beklagte jedoch zusätzliche Umstände aufgezeigt und nachgewiesen, aus denen sich ein besonderes Engagement des Klägers für den SED-Staat und seine freiheitsfeindlichen Ausprägungen zum Schaden eines Schülers ergäben. Anlässlich der Beratung des Untersuchungsführers der Bezirksverwaltung Dresden des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) habe der Kläger den Schüler G des dreifachen Verrats bezichtigt und seinen versuchten Grenzübertritt aufs schärfste verurteilt. Die besonders aggressive Wortwahl habe der Kläger auch in der Hauptverhandlung des Strafprozesses verwendet. Seine Äußerung sei vom Schüler G als



"richtiger Hammer" empfunden worden. Damit habe der Kläger den damals 17jährigen Schüler G in aggressiver Weise gebrandmarkt. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß dies Einfluß auf die auch nach DDR-Strafrecht bemerkenswerte Höhe des Strafmaßes von einem Jahr und drei Monaten gehabt habe. Als sicher könne angenommen werden, daß die Attacke des Klägers gegen den Schüler G etwa noch vorhandene Hemmschwellen der Strafverfolgungsorgane gegen die Verhängung einer empfindlichen Strafe gelockert habe. Schließlich sei auch vorstellbar, wie verlassen sich der Schüler G vorkommen mußte, wenn sogar sein eigener Klassenlehrer ihn in massiver Weise des Verrats bezichtigte. Die Strafverfolgung und Verurteilung des Schülers G habe gegen Art. 13 Ziff. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie gegen Art. 12 Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 verstoßen. Diesen Verstoß habe der Kläger in drastischer Weise gerechtfertigt. Seine heutigen Erklärungsversuche könnten dies nicht abschwächen. Der Gesichtspunkt des Verrats am sorbischen Volk habe bei den Äußerungen des Klägers nicht allein oder an vorderster Stelle gestanden. Sollte der Kläger auch heute noch den Drang eines jungen Menschen, aus einem diktatorischen Regime in ein freies Land zu entkommen, als Verrat am eigenen Volke bezeichnen, so wäre dies nichts anderes als eine nationalistische Verblendung. Die Verkommnisse lägen zwar weit über 20 Jahre zurück, sie wirkten aber in die Gegenwart, wie die Leserbriefkontroverse in der sorbischen Tageszeitung "S " gezeigt habe. Zudem sei der Kläger auch heute nicht bereit, sein Verhalten in seiner vollen Tragweite zu begreifen. Zudem komme erschwerend hinzu, daß der Kläger



dem Schüler G nach dem Ausschluß aus der Schule in keiner meßbaren Weise geholfen habe.

Entscheidende Entlastungsgesichtspunkte habe der Kläger nicht vorgebracht. Daß der Kläger damals Angst gehabt habe, sei nachvollziehbar, denn seine Stellung sei angeschlagen gewesen. Der Kläger habe durch sein Verhalten seine Stellung halbwegs gesichert, statt, wie es auch ohne Gefährdung seiner beruflichen Existenz, wenn auch nicht seines hervorgehobenen Status, möglich gewesen wäre, dem Schüler G zu helfen.

Den Kläger könne auch nicht entlasten, daß sein Verhalten offensichtlich von vielen Kollegen gebilligt worden sei. Der Erfolg des Klägers bei der Vertrauensabstimmung im November 1989 sowie bei dem 1990 vom "Runden Tisch in B " an ihn erteilten Auftrag könnten auf die nicht bestrittenen Leistungen und Fähigkeiten des Klägers als Lehrer zurückzuführen sein. Damit sei aber die besondere Identifikation des Klägers mit dem SED-Staat noch nicht widerlegt.

B. Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten einer revisionsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

I. Die Auslegung des Revisionsantrages ergibt, daß der Kläger das Berufungsurteil nicht in vollem Umfange, sondern lediglich hinsichtlich des Kündigungsschutzantrages angefochten hat. Insofern begehrt er die Zurückweisung der Berufung gegen das stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts Dresden vom 7. Juni 1994. Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger in der Revisionsinstanz eine



Klagerweiterung der Kündigungsschutzklage nach §§ 4, 7 KSchG um eine allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO beabsichtigt haben könnte, sind seinen schriftsätzlichlichen Darlegungen nicht zu entnehmen.

II. Die streitgegenständliche Kündigung vom 16. September 1993 ist gemäß § 1 des auf das Arbeitsverhältnis des Klägers anwendbaren Kündigungsschutzgesetzes unwirksam. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die Kündigung nicht gemäß Abs. 4 Ziff. 1 EV zulässig und damit wirksam.

1. Das Berufungsgericht hat zwar zutreffend die diesen Kündigungstatbestand konkretisierende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wiedergegeben und ebenso zutreffend erkannt, daß allein die Tätigkeiten des Klägers als stellvertretender Direktor und Direktor einer EOS sowie die ihm verliehenen Auszeichnungen eines Oberlehrers, Studienrates und eines "Verdienten Lehrers des Volkes" die mangelnde Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV nicht zu indizieren vermögen. Eine mangelnde persönliche Eignung ist vielmehr nur indiziert, wenn sich der Beschäftigte in der Vergangenheit in besonderer Weise mit den Zielsetzungen der SED identifizierte, indem er nicht nur kurzfristig Funktionen wahrnahm, aufgrund derer er in hervorgehobener Position oder überwiegend an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED mitzuwirken hatte.

2. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe diese Voraussetzungen durch sein Verhalten im Zusammenhang mit dem gegen den Schüler G geführten Strafverfahren erfüllt, ist



rechtsfehlerhaft. An dem Strafprozeß wirkte der Kläger kraft Bestimmung durch das Kollektiv als Vertreter des Kollektivs mit, nachdem er zunächst an der vom Untersuchungsführer des MfS durchgeführten Beratung als Klassenlehrer des Schülers G teilgenommen hatte. Die Wahrnehmung der in der Strafprozeßordnung der DDR vorgesehenen Funktion eines Kollektivvertreters begründet weder die Annahme einer hervorgehobenen Position noch der überwiegenden Mitwirkung an der ideologischen Umsetzung der Ziele der SED. Vielmehr hatte die maßgebliche Bestimmung der Strafprozeßordnung der DDR in der Fassung vom 12. Januar 1968 (GBl. DDR I S. 49) folgenden Wortlaut:

"Aussagen von Vertretern der Kollektive

§ 36

Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht die Auffassung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darzulegen. Der Vertreter des Kollektivs hat zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist.

§ 37

(1) Der Vertreter des Kollektivs ist zur Hauptverhandlung zu laden und hat an der gesamten Hauptverhandlung teilzunehmen.

(2) Vor seiner Vernehmung ist der Vertreter des Kollektivs auf seine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und darauf hinzuweisen, daß er die Auffassung des von ihm vertretenen Kollektivs wiederzugeben hat.

(3) Für die Vernehmung sowie die Entschädigung für Verdienstausschlag und die Erstattung von Reisekosten oder anderen Auslagen gelten im übrigen die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen."



Daß der Kläger in diesem Strafprozeß das Verhalten des Schülers G in, wie das Landesarbeitsgericht formuliert, drastischen Worten auf das schärfste verurteilte, mag zwar dafür sprechen, der Kläger habe in der Frage des Grenzregimes der DDR die Auffassung des SED-Staates mit allem Nachdruck nach außen vertreten, doch begründet dies noch nicht die Annahme, der Kläger habe sich als Nichtmitglied der SED und ihrer Massenorganisationen überhaupt aus der Masse der Mitglieder dieser Partei und ihrer Organisationen hervorgetan.

3. In Wahrheit stützt das Berufungsurteil seine Annahme, der Kläger sei nicht geeignet im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV, weniger auf eine politische Identifikation mit dem SED-Staat als auf eine moralische Bewertung des vom Kläger anläßlich des Strafverfahrens G gezeigten Verhaltens.

a) Die mangelnde Eignung im Sinne von Abs. 4 Ziff. 1 EV könnte zwar auch aus einem Charaktermangel des Beschäftigten hergeleitet werden, doch fehlt es insofern bereits an der schlüssigen Darlegung durch den Beklagten. Dabei kommt entscheidend zum Tragen, daß ein entsprechender Eignungsmangel im Zeitpunkt des Kündigungszugangs (Ende September 1993) vorgelegen haben müßte. Aus einem ca. 23 Jahre früher gezeigten Verhalten des Klägers könnte hierauf allenfalls dann geschlossen werden, wenn andere Tatsachen dafür sprächen, daß dieser Mangel nach wie vor bestanden habe.

b) Entsprechende Tatsachen sind nicht vorgetragen worden. Zudem hat das Landesarbeitsgericht selbst angenommen, der Kläger habe



1969/70 aus Angst gehandelt. Gleichwohl fordert das Landesarbeitsgericht vom Kläger eine mutige Tat vor der DDR-Staatsgewalt und zieht aus seinem ängstlichen Versagen Schlüsse auf seine charakterliche Integrität, die als solche Zweifeln ausgesetzt sind. In jedem Falle überzieht das Berufungsgericht die nach Abs. 4 Ziff. 1 EV von einem Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu erwartende charakterliche Eignung. Abs. 4 Ziff. 1 EV erlaubt es, charakterlich ungeeigneten Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zu kündigen, setzt aber nicht voraus, daß dem öffentlichen Dienst nur noch Bürger der ehemaligen DDR angehören dürften, die sich gegen diesen Staat wehrten oder zumindest jeder charakterlichen Anfechtung durch Partei und Staat widerstanden.

Das Landesarbeitsgericht verkennt diese gesetzlichen Anforderungen an eine Kündigung wegen Nichteignung und stellt den Kläger moralisch mit einem Denunzianten oder Spitzel des MfS gleich. Zudem arbeitet das Landesarbeitsgericht mit Vermutungen, wenn es annimmt, der Kläger habe durch sein Auftreten als Kollektivvertreter Hemmschwellen der Strafverfolgungsorgane abbauen helfen.

c) Darüber hinaus hätte das Landesarbeitsgericht im Rahmen einer auf mangelnde charakterliche Fähigkeiten des Klägers gestützten Kündigung die für den Kläger sprechenden Umstände berücksichtigen müssen. Insofern wären die Darlegungen des Klägers zu seiner dem Schüler L im Strafprozeß gewährten Hilfe und der dem vom Radio DDR entlassenen Reporter M gewährte Beistand in die Beurteilung einbezogen werden müssen. Gleiches gilt für die Hilfe, die der Kläger seinem Schüler J 1967 zukommen ließ. An genügend substantiiertem Sachvortrag fehlt es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



insofern nicht. Statt dessen verwendet das Landesarbeitsgericht zu Lasten des Klägers eine "Leserbriefkontroverse" in der sorbischen Tageszeitung "S", ohne überhaupt auf den Inhalt der in dieser Zeitung abgedruckten Leserbriefe einzugehen. War die Entgegennahme der Auszeichnung "Verdienter Lehrer des Volkes" als solche kein Indiz für eine mangelnde politische Eignung des Klägers, kann ein anonymes Leserbrief, der diesen Umstand aufgreift, eine mangelnde Eignung des Arbeitnehmers für den öffentlichen Dienst nicht begründen. Entsprechendes gilt für das vom Kläger im Strafverfahren G gezeigte Verhalten.

4. Wird die vom Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigte bestrittene Behauptung des Beklagten, der Kläger habe die Entlassung des Schülers G von der Schule durch eine mit Drohung beeinflusste Unterschriftenaktion forciert, für wahr unterstellt, ist der Kündigungsgrund der mangelnden charakterlichen Integrität gleichwohl nicht gegeben. Dieser Vorwurf würde zwar schwerer wiegen als die Beteiligung des Klägers als Kollektivvertreter am Strafprozeß, doch läge auch dieses Verhalten 23 Jahre zurück und erlaube keinen sicheren Schluß auf die charakterliche Bildung des Klägers zur Zeit der Kündigung.

5. Soweit der Beklagte des weiteren behauptet hat, der Kläger habe den Schüler G unter Androhung von schulischen Nachteilen zur Verpflichtung zu einem Reserveoffizierslehrgang bestimmen wollen, ist diese Behauptung vom Zeugen G schon im Ansatz nicht bestätigt worden.



6. Aus der Tätigkeit des Klägers im Vorstand der D

kann auch nach den Darlegungen des Beklagten nicht geschlossen werden, es habe sich um eine besondere Identifikation mit den Zielsetzungen der SED an hervorgehobener Position gehandelt. Gleiches gilt für den vom Kläger am 25. Februar 1988 vor dem Vorstand der D gehaltenen Redebeitrag. Selbst wenn der Kläger durch nicht besonders kenntlich gemachte Zitate führender Pädagogen der DDR bildungspolitische Ziele der SED in seinen Vortrag aufgenommen haben sollte, belegte dies nicht, daß er an hervorgehobener Position oder überwiegend ideologisch an der Umsetzung der Ziele der SED beteiligt war.

7. Würde gleichwohl die mangelnde persönliche Eignung des Klägers als indiziert angesehen, wäre diese Indizwirkung durch entlastende Umstände entkräftet und würde eine auf Abs. 4 Ziff. 1 EV gestützte Kündigung nicht mehr rechtfertigen können. Insofern wäre zugunsten des Klägers zu berücksichtigen, daß der Kläger den Zielen des Schulbetriebs Vorrang vor den Interessen der Parteigruppe des FDGB einräumte, Denunziationsmöglichkeiten unter den Lehrern der von ihm geleiteten Schule eingrenzte, es erreichte, daß Lehrer nicht zu Pflichtbeiträgen im Parteilehrjahr herangezogen wurden und an seiner Schule keine Gewinnung militärischen Nachwuchses betrieb. Unstreitig wurde kein sorbischer Schüler seiner Schule Reserveoffiziersanwärter. Darüber hinaus hat er im Widerspruch zu den Vorgaben der SED die Religionsausübung gefördert, indem er Schülern, trotz entgegenstehender Weisung des Kreisschulrates, Freistellungen zum Ministrieren gewährte, gegen den Widerstand der Kreisabteilung für Volksbildung dafür sorgte, daß im katholischen Kindergarten die Schulspeisung zum gleichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Preis wie im staatlichen Kindergarten abgegeben wurde, und sich erfolgreich den Anweisungen widersetzte, das an der Schuleingangstür angebrachte Kreuz zu entfernen, welches sich noch heute dort befindet. Des weiteren wirkt zugunsten des Klägers entlastend, daß er vorschriftswidrig keine Berichte wegen Westbesuchen erstattete.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 344 ZPO.

Ascheid

Müller-Glöge

Mikosch

Brückmann

Morsch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)